



## Das lange Warten neben der Leiche

### DVO Bestattungsgesetz wird auf Anraten des BDK-Berlin geändert

Zu einer professionellen Kriminalitätsbekämpfung gehört für den BDK auch eine professionelle ärztliche Leichenschau. Auf dem Weg dorthin wurde zum einen das Bestattungsgesetz geändert und nun die dazugehörige Durchführungsverordnung (DVO): *Dem § 5 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:*

***„Ergeben sich bei der Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes oder der äußeren Umstände Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod oder handelt es sich bei der Leiche um eine unbekannte Person, haben die in der Notfallrettung tätigen Ärztinnen und Ärzte abweichend von Satz 2 unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.“***

Dies könnte deutliche Entlastung für die mit polizeilichen Todesermittlungen befassten Kolleginnen und Kollegen bedeuten, denn mit der Aufteilung „Feststellung des Todes“ durch den Notfallarzt und „Feststellung der Todesart“ durch den Bereitschaftsarzt entstand eine bis zu stundenlange Lücke, die die Polizei ausfüllen musste. Nun ist es zumindest zulässig, die Polizei nur noch dann zu alarmieren, wenn sie auch tätig werden muss. Das lange Warten neben der Leiche gehört nicht dazu.

**„Durch die personelle Verstärkung des Leichenschaudienstes der kassenärztlichen Vereinigung und die anstehende Änderung der DVO-Bestattungsgesetz, sind zwar Verfahrensabläufe verbessert worden, aber nicht die Leichenschau an sich“** sagt der Landesvorsitzende Michael Böhl. **„Zu einer professionellen Leichenschau gehört für den BDK zwingend, dass die äußere Leichenschau als hoheitliche Aufgabe auch hoheitlich, spezialisiert und qualifiziert wahrgenommen und vom Staat bezahlt wird!“**